

Erläuterungen zum „Spendenrecht“

Der „Deutsche Sportbund“ hat mit Schreiben vom 15.02.2000 über die „**Neuregelung des Spendenrechts**“ informiert und es wird nachstehend versucht, auszugsweise in komprimierter Form die wesentlichen Aspekte der Neuregelung und die damit verknüpften Konsequenzen aufzuzeigen.

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates zum 01.01.2000 eine Neuregelung des Spendenrechts durch eine Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) beschlossen.

Demnach sind ab sofort auch gemeinnützige Sportvereine berechtigt, ohne den bisher notwendigen Umweg über eine öffentliche Durchlaufstelle (Stadt, Landkreis, Landessportbund), die Zuwendungen (Spenden) entgegenzunehmen und selbst dem Spender eine steuerlich wirksame Zuwendungs-Bestätigung zu erteilen.

Da die Nichtbeachtung oder fehlerhafte Handhabung der steuerlichen Vorgaben zu erheblichen wirtschaftlichen Belastungen für den Verein oder auch seine Mitarbeiter selbst führen kann, wird nachstehend auf mehrere wichtige Grundsätze verwiesen.

Begriff der Spende

Spenden sind Zuwendungen, die freiwillig und unentgeltlich geleistet werden; wobei es sich dabei sowohl um Geld- als auch um Sachzuwendungen handeln kann, nicht aber um Nutzungen und Leistungen.

Wichtig : Bei Sportvereinen sind die Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen usw. nicht als Spende zu bescheinigen. Diese werden dem Verein durch Satzung oder Mitglieder-Beschluß unmittelbar geschuldet.

Kernpunkt ist, daß hierfür Leistungen seitens des Vereins erbracht werden.

Nach Auskunft des Bundesministerium der Finanzen soll dies auch in Bezug auf passive Vereinsmitglieder gelten.

Spenden sind freiwillig, wenn sie ohne rechtliche Verpflichtung geleistet werden.

Unentgeltlich sind sie dann, wenn ursächlich kein Zusammenhang mit einer Gegenleistung besteht.

Beispiele :

1. Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Einstellung eines Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitsverfahrens geleistet werden, sind nicht freiwillig und daher nicht als Spende abzugsfähig.
2. Ebenfalls nicht abzugsfähig sind Zahlungen zum Erwerb von Eintrittskarten oder Losen usw..
3. Freiwilligkeit ist dagegen anzunehmen, wenn bei einer Veranstaltung neben einem bestimmten Eintrittsgeld eine Spende in das Ermessen der Besucher gestellt wird (freiwillig eingegangene Rechtspflicht).
4. Die Spende von Trikots mit Werbeaufdruck stellen für den Zahlenden „Betriebsausgaben“ und für den Verein „Einnahmen“ im steuerlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Werbung) dar.

Formen der Spende

Bei einer „**Geldspende**“ gibt der Spender dem Sportverein einen Geldbetrag, der Wert ist leicht zu ermitteln.

„**Sachspenden**“ sind Zuwendungen in Form einer Sache, z.B. das Sportgerät einer bestimmten Firma.

Aus der Zuwendungsbestätigung muß unbedingt genau ersichtlich sein,

- a) die genaue Bezeichnung der gespendeten Sache,
- b) ihr gemeiner Wert (Einzel-Veräußerungspreis).

Die Beweislast trifft in diesem Fall den Spender; er muß nachprüfbare Unterlagen und Belege vorlegen.

Wenn der Vermögensgegenstand beim Spender zu einem Betriebsvermögen gehört hat, muß er zum Zeitpunkt der Spende zum Teil- oder Buchwert entnommen werden; der Spender muß folglich dem Verein angeben, welcher von beiden dem von ihm angegebenen Wert entspricht.

Bei Sachspenden aus einem Betriebsvermögen ist zusätzlich zum Entnahmewert auch die Umsatzsteuer zu berücksichtigen.

„**Aufwandsspenden**“ sind gegeben, wenn ein Vereinsmitglied ohne Entschädigung Aufwendungen für den Verein erbringt, dies sind z.B. Reisekosten, Telefonkosten, Kilometer-Gelder oder Verpflegungs-Mehraufwand.

Auch in Betracht kommt die Tätigkeit als Übungsleiter im Sinne von § 3 Nr. 26 EStG.

Es müssen jedoch folgende Voraussetzungen für den Abzug gegeben sein :

- a) Durch Vertrag oder Satzung muß der betreffenden Person ein Anspruch auf Erstattung bzw. Entgeltzahlung eingeräumt sein.
- b) Die Vereinsmitglieder verzichten nachträglich auf ihren Anspruch auf Vergütung oder Aufwandsersatz.
- c) Der Aufwandsersatz muß angemessen sein, z.B. „Kilometer-Gelderstattung“ nach den steuerlichen Vorschriften oder dem Bundesreisekosten-Gesetz.